

Satzung vom 09.12.2023



(Abkürzung: BSC Nordkirchen e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bogenschützen-Club Nordkirchen e.V. Er hat seinen Sitz in Nordkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter VR-Nr. 6378 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch die Förderung des Bogenschießens in allen Sparten auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. aktive Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder und ihnen gleichgestellten Mitglieder
3. fördernde (nicht aktive) Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Zu 1:

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Bogenschießsport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet und die Aufnahmegebühr bezahlt haben. Sie haben volles Stimmrecht.

Zu 2:

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie besitzen kein Stimmrecht. Es ist besondere Pflicht des Vorstandes, vornehmlich aber des Jugendwartes, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, die in der Generalversammlung kein Stimmrecht haben.

Zu 3:

Fördernde (nicht aktive) Mitglieder sind Mitglieder, die den Bogenschießsport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistungen die Ziele des Vereins fördern. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Umwandlung der fördernden in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, dass der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist. Falls das Mitglied dem Verein drei Jahre angehört hat, kann von der nachträglichen Entrichtung der Eintrittsgebühr abgesehen werden. Die Umwandlung in die ständige aktive Mitgliedschaft muss beim Vorsitzenden beantragt werden.

Zu 4:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Bogensport im Allgemeinen erworben haben. Zur Ernennung ist ein mit mindestens 2/3 – Mehrheit gefasster Beschluss der Generalversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Die Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Generalversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes ist es erforderlich, dass jedes aktive Mitglied unentgeltlich Arbeiten auf dem Vereinsgelände pro Geschäftsjahr ableistet. Der Umfang der zu leistenden Arbeiten wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Art der zu leistenden Arbeiten wird vom Platzwart festgelegt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt, der in der Regel nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Erklärung muss per Brief oder E-Mail bis zum 31. Dezember beim 1. oder 2. Vorsitzenden des BSC Nordkirchen e.V. eingehen.
3. Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - nach erfolgter schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag oder seine Aufnahmegebühr nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt hat.
 - das Ansehen des Verein schwer schädigt
 - gegen Zwecke und Anforderungen des Vereins gröblich verstößt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind Generalversammlung und Vorstand.

§ 9 Vorstand

Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassierer
4. der Mitglieder-Verwalter
5. der/die Platzwart(e) (es können bis zu 2 Mitglieder gewählt werden)
6. der/die Jugendwart(e)
7. der Schriftführer

Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Vorstandsmitglieder müssen mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied sein. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

Sitzungen des Vorstandes finden mindestens alle 2 Monate statt. Alle Vorstandsmitglieder sind hierzu einzuladen. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der Generalversammlung im neuen Geschäftsjahr vorzulegen. Der Kassenbericht muss von beiden Kassenprüfern auf die Richtigkeit hin überprüft und unterschrieben sein. Scheidet ein Mitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

zu § 9 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Generalversammlung

Zur Generalversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit keine andere Mehrheit in der Satzung oder Gesetz vorgesehen ist.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. In diesem Fall ist geheim abzustimmen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.

Die Generalversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind berechtigt, alle Unterlagen der Kassenführung zu prüfen.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Generalversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die 2/3 – Mehrheit der Generalversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordkirchen, die es einem als gemeinnützig anerkannten Sportverein zuwenden muss.

Die Generalversammlung, die über die Auflösung beschließt, entscheidet auch, welchem Sportverein das Vereinsvermögen zufallen soll.

§ 13 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 09. Dezember 2023, in der Fassung vom 02. Februar 1966, verabschiedet worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung erfolgen, soweit die Generalversammlung entsprechend den Vorgaben des § 10 beschlussfähig ist.